

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

144. Stück, 01.09.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1926.) 144. Stück.

Inhalt:

Nr. 223. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. August 1926,
betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 223.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 30. August 1926.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zustimmung des Herrn Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg unter Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über

Mieterschutz und Mieteinigungsämter, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der sämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Geschäftsräume.

Diese Befreiung gilt nicht für Geschäftsräume, die

1. Teile einer Wohnung bilden, oder
2. wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen zugleich mit letzteren vermietet sind.

§ 2.

Die auf Grund dieser Verordnung vom Mieterschutz befreiten Räume dürfen vom Vermieter nur unter Einhaltung der Frist des § 565 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. gekündigt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1926 in Kraft.

Oldenburg, den 30. August 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Kof.